

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR SOZIALE VERWALTUNG**  
 Zl. 30.405/51-V/1/1983

An das  
 Präsidium des  
 Nationalrates  
 Parlament  
1010 Wien

1010 Wien, den 12. Juli 1983  
 Stubenring 1  
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
 Auskunft  
 Werner  
 Klappe 6368 Durchwahl

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	22 - GE/19P3
Datum	18. 7. P3
Verteilt 1983 -07- 21	

*A. Hajek*

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beeht sich, in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird, samt Erläuterungen (Anlage 1) sowie die Novellen zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (Anlage 2), zu den Versorgungsgesetzen (Anlage 3) und zu den Sozialversicherungsgesetzen (Anlagen 4 bis 6) zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln. Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der 29. August 1983 gesetzt.

Anlagen

Für den Bundesminister:

M a r t i n e k

\* Oppen,  
 Kneifl, gr.  
 Keros Versorgung  
 Kiffe f. Verbrauchersch.

Für die Richtigkeit  
 der Aufzeichnung:



11. Juli 1983

## E N T W U R F

=====

Bundesgesetz vom ..... 1983,  
mit dem das Bundesgesetz vom 21. September 1951,  
BGBI. Nr. 229, über Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

- (1) Das Bundesgesetz vom 21. September 1951,  
BGBI. Nr. 229, über Wohnungsbeihilfen, in der  
Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 163/1956,  
292/1957, 90/1960, 305/1960, 120/1961, 320/1961,  
28/1970, 414/1970, 313/1971, 475/1971, 27/1973,  
96/1974, 795/1974, 289/1976, 113/1977, 82/1978,  
77/1979, 450/1980, 585/1980, 588/1981 und 647/1982  
tritt, unbeschadet des Art. II Abs. 2 und 3,  
außer Kraft.
- (2) Mit dem Außerkrafttreten des im Abs. 1 be-  
zeichneten Bundesgesetzes erlöschen sowohl  
Ansprüche auf Gewährung als auch Verpflichtungen  
zur Leistung von Wohnungsbeihilfen nach dem  
im Abs. 1 bezeichneten Bundesgesetz.

- 2 -

## Artikel II

### Übergangsbestimmungen

- (1) Das im Art. I Abs. 1 genannte Bundesgesetz ist weiter anzuwenden:
  1. für Verfahren zur Feststellung der Anspruchsberechtigung und Leistungsverpflichtung der vor dem 1. Jänner 1984 gebührenden Wohnungsbeihilfen;
  2. bei Einhebung, Verrechnung und Aufteilung des vor dem 1. Jänner 1984 fällig werdenden besonderen Beitrages nach § 12 Abs. 1 bis zum Ende der im § 68 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, festgesetzten Verjährungsfrist, sofern in den Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Auf bis zum 30. Juni 1984 festgestellte Beiträge ist § 12 Abs. 3 des im Art. I Abs. 1 genannten Bundesgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen anzuwenden:
  1. Im ersten Satz sind die Worte "im Bundesvoranschlag dieses Jahres" durch die Worte "im Bundesvoranschlag des Jahres 1983" zu ersetzen.
  2. Der vorletzte Satz hat zu entfallen.
- (3) Die nach dem 30. Juni 1984 festgestellten Beiträge verbleiben den Krankenversicherungsträgern.
- (4) Aufwendungen der Sozialversicherungsträger zur Bedeckung von Ansprüchen auf Wohnungsbeihilfe für vor dem 1. Jänner 1984 gelegene Zeiträume, die nach dem 29. Februar 1984 anfallen, sind aus Mitteln der Sozialversicherung zu bestreiten.

- 3 -

- 3 -

### Artikel III

#### Inkrafttreten und Vollziehung

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1984 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut
  1. hinsichtlich des Art. I,
    - a) soweit damit § 11 Abs. 1 des im Art. I Abs. 1 bezeichneten Bundesgesetzes aufgehoben wird, der Bundesminister für Finanzen;
    - b) soweit damit § 11 Abs. 2 des im Art. I Abs. 1 bezeichneten Bundesgesetzes aufgehoben wird, hinsichtlich der gerichtlichen Vollstreckung der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich der finanzbehördlichen Vollstreckung der Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der sonstigen Vollstreckung der Bundeskanzler;
    - c) im übrigen der Bundesminister für soziale Verwaltung;
  2. hinsichtlich des Art. II der Bundesminister für soziale Verwaltung.



## V o r b l a t t

### Problem

Umwidmung der auf die spezifischen Bedingungen der Nachkriegszeit abgestimmten Wohnungsbeihilfe von monatlich 30 Schilling zur Erleichterung der Finanzierung sozialer Leistungen

### Problemlösung

- Aufhebung des Bundesgesetzes vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, über die Wohnungsbeihilfen zum Jahresende 1983
- Schaffung entsprechender Übergangsregelungen zur Abwicklung der bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens fällig werdenden Ansprüche und Leistungen
- Schaffung notwendiger Begleitmaßnahmen für Bezieher niedriger Einkommen durch entsprechende Änderungen der Sozialversicherungsgesetze und der Versorgungsgesetze

### Alternativen

Keine

### Kosten

Durch die vorgesehene Regelung erwachsen dem Bund keine Kosten, vielmehr ergeben sich durch den Wegfall der Wohnungsbeihilfen für Bundesbedienstete Einsparungen



**E R L Ä U T E R U N G E N**  
=====

**Allgemeiner Teil**

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Grundlage für die in der Regierungserklärung vom 31. Mai 1983 enthaltene Zielsetzung der "Umwidmung der auf die spezifischen Bedingungen der Nachkriegszeit abgestimmten Wohnungsbeihilfe von monatlich 30 Schilling zur Erleichterung der Finanzierung sozialer Leistungen" bilden. Er enthält daher in Art. I die Aufhebung des Bundesgesetzes über die Wohnungsbeihilfe und in Art. II die notwendigen Übergangsregelungen zur Abwicklung der bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des genannten Gesetzes fällig werdenden Ansprüche und Leistungen. Das Bundesgesetz über die Wohnungsbeihilfe soll mit 31. Dezember 1983 außer Kraft treten.

Die Umschichtung der bisher für Wohnungsbeihilfen bestimmten Mittel zur Pensionsversicherung der Unselbständigen soll durch die gleichzeitig versendeten Novellen zu den Sozialversicherungsgesetzen erfolgen. Die notwendigen Begleitmaßnahmen für Bezieher niedriger Einkommen sollen sowohl durch entsprechende Änderungen der Sozialversicherungsgesetze als auch der Versorgungsgesetze getroffen werden.

Das Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBI. Nr. 229, über Wohnungsbeihilfen geht auf einen am 11. Juli 1951 gestellten Antrag betreffend die Einführung einer Wohnungsbeihilfe (77/A) zurück. Dieser Antrag wurde

- 2 -

im Zusammenhang mit Anträgen zur Änderung des Mietengesetzes und des Wohnungseigentumsgesetzes behandelt. Nach den Ausführungen im Ausschußbericht sollte der Gesetzentwurf über die Wohnungsbeihilfen die Gemeinschaft verpflichten, "den Lohn- und Gehaltsempfängern sowie den Rentnern die Besteitung des erhöhten Mitaufwandes durch eine Beihilfe zu erleichtern. Selbstverständlich kann es sich dabei nur um eine Beihilfe und nicht um die Besteitung des gesamten Mitaufwandes handeln." Die Wohnungsbeihilfe wurde damals mit einem Betrag festgesetzt, "welcher dem durchschnittlichen Friedensmietzins für eine Zimmer-Küchen-Wohnung in Wien von 30 Kronen, jetzt 30 S, entspricht." Weiters wurde ausgeführt, daß die Wohnungsbeihilfe "ihrem Wesen nach als allgemeine Einführung Sonderwünsche nicht berücksichtigen kann, ohne neue Ungerechtigkeiten zu schaffen. Sie untermauert das bisher nur moralisch anerkannte Recht der Lohn-, Gehalts- und Rentenempfänger auf ein menschenwürdiges Heim nunmehr durch einen gesetzlichen Rechtsanspruch auf eine Leistung des Arbeitgebers für den Wohnungsaufwand seiner Arbeiter." (Vgl. Ausschußbericht 441 der Beil. zu den Sten. Prot. d. NR, VI. GP, S. 2).

In der Folge wurden wiederholt Versuche unternommen, die auf die spezifischen Bedingungen der Nachkriegszeit abgestimmte Regelung abzulösen. So hat der Nationalrat am 2. Februar 1977 eine Entschließung nachstehenden Wortlauts gefaßt:

"Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird ersucht, im Sinne einer einstimmigen Entschließung des National-

- 3 -

- 3 -

rates vom Dezember 1970 Vorschläge zu unterbreiten, die ein Auslaufen des Wohnungsbeihilfengesetzes bei gleichzeitigem Ersatz für die entfallenden Wohnungsbeihilfen zum Inhalt haben." (Siehe Sten. Prot. d. NR, 47. Sitzung XIV. GP, S. 4525).

Den Bemühungen zur Abschaffung der Wohnungsbeihilfe war u.a. auch deshalb der Erfolg versagt, da ein vollständiger Ersatz für die entfallenden Wohnungsbeihilfen komplizierte rechtliche Konstruktionen erfordert, die aber dennoch nicht zu einer befriedigenden Lösung führen können.

In der Regierungserklärung hat sich die Bundesregierung nunmehr zu einem klaren Schritt entschlossen: vollständige Aufhebung des Wohnungsbeihilfengesetzes und damit verbunden Wegfall der 30 S Wohnungsbeihilfe, wobei jedoch für die Bezieher von Ausgleichszulagen und ähnlicher Leistungen eine Abgeltung vorzusehen ist.

Ein solcher Schritt scheint im Hinblick auf die Einkommensentwicklung seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Wohnungsbeihilfen und die Entwicklung des Wohnungsaufwandes im Vergleich zu der gleichgebliebenen Höhe der Wohnungsbeihilfe gerechtfertigt. Überdies wurden durch die Einführung der Mietzinsbeihilfen der Länder den geänderten Verhältnissen entsprechende Regelungen getroffen, wobei die jeweilige Situation des Beihilfenempfängers für die Höhe der Mietzinsbeihilfe entscheidend ist. Die durch den Wegfall der Wohnungsbeihilfe frei werdenden Mittel sollen für Zwecke der Pensionsversicherung der Unselbständigen umgewidmet werden.

- 4 -

- 4 -

Die Zuständigkeit des Bundes zur Aufhebung des Wohnungsbeihilfengesetzes und zur Schaffung der Übergangsbestimmungen gründet sich auf die Verfassungsbestimmung des Art. I des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1956, BGBI. Nr. 163, womit das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen geändert wird. Die Aufhebung dieser, nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs gegenstandslos gewordenen Verfassungsbestimmung bleibt einer späteren Rechtsbereinigung vorbehalten.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten und kein vermehrter Personalaufwand. Vielmehr ergeben sich durch den Wegfall der Wohnungsbeihilfen für Bundesbedienstete Einsparungen.

- 5 -

- 5 -

### Besonderer Teil

#### Zu Artikel I

##### Zu Abs. 1 und Art. III Abs. 1:

Entsprechend der im Allgemeinen Teil angeführten Zielsetzung soll das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen mit Ablauf des 31. Dezember 1983 und Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes am 1. Jänner 1984 außer Kraft treten. Dieser Termin scheint aus verwaltungstechnischen und budgetären Gründen zweckmäßig.

##### Zu Abs. 2:

Diese Bestimmung dient der Klarstellung. Über den 31. Dezember 1983 hinaus sind keine Wohnungsbeihilfen mehr zu leisten. Frühere Entscheidungen (Bescheide und Urteile) über die Zuerkennung von Wohnungsbeihilfen werden, sofern es sich um Ansprüche auf Wohnungsbeihilfen handelt, nach dem 1. Jänner 1984 gegenstandlos.

#### Zu Artikel II

##### Zu Abs. 1:

Z 1 soll die Rechtsgrundlage für die Durchführung der nach dem 31. Dezember 1983 noch abzuführenden Verfahren bezüglich des Anspruches auf bzw. der Leistung von Wohnungsbeihilfe für Zeiträume vor dem 1. Jänner 1984 bilden.

- 6 -

- 6 -

Z 2: Die bis zur Aufhebung des im Art. I Abs. 1 bezeichneten Bundesgesetzes fälligen Beiträge sollen auch noch innerhalb der im ASVG festgesetzten Verjährungsfrist eingebbracht und nach dem bis zur Aufhebung geltenden Schlüssel (§ 12 Abs. 2 und 3 des Wohnungsbeihilfengesetzes) verrechnet und aufgeteilt werden können.

Zu Abs. 2 und 3:

Zufolge der Aufhebung des Wohnungsbeihilfengesetzes sind für das Finanzjahr 1984 im Bundesvoranschlag dieses Jahres keine Ausgaben für Wohnungsbeihilfen mehr vorgesehen. Die Verteilung noch eingehender Einnahmen hat daher nach dem Verteilerschlüssel des Jahres 1983 zu erfolgen.

Nach den bisherigen Erfahrungen bei der Einbringung der Beiträge ist ein Großteil der bis zum Beitragszeitraum Dezember 1983 fälligen Beiträge bereits Mitte des Folgejahres feststellbar. Der Verwaltungsvereinfachung entspricht es, für später festgestellte Beiträge die bisherige Verrechnungsmodalität nicht mehr aufrecht zu erhalten.

Alle bis zum 30. Juni 1984 festgestellten Beiträge sind daher von den Versicherungsträgern im Sinne des § 12 Abs. 2 Wohnungsbeihilfengesetz wie bisher an das Bundesministerium für soziale Verwaltung abzuführen und nach dem im § 12 Abs. 3 enthaltenen Schlüssel aufzuteilen.

Nach dem 30. Juni 1984 festgestellte Beiträge sollen den Krankenversicherungsträgern verbleiben.

- 7 -

- 7 -

Zu Abs. 4:

Der hier vorgesehene Zeitpunkt wurde deshalb gewählt, weil nach den Rechnungsvorschriften Aufwendungen für das Kalenderjahr 1983, die nach dem 29. Februar 1984 getätigt werden, dem Geschäftsjahr 1984 zuzuordnen sind.

Zu Artikel III

Zu Abs. 2:

Die Gestaltung der Vollzugsklausel erfolgt entsprechend der Vollzugsklausel des aufgehobenen Wohnungsbeihilfengesetzes.



Anlage 2 zu Zl. 30.405/51-V/1/1983E n t w u r f

Bundesgesetz vom ..... 1983, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AlVG) geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr.609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 61/1983 (Art.II), wird wie folgt geändert:

1. a) Im § 21 Abs. 3 haben die Worte "einschließlich der Wohnungsbeihilfe von S 30 monatlich" zu entfallen.  
b) Im § 21 Abs. 4 haben die Worte "einer Wohnungsbeihilfe von" zu entfallen.
2. Im § 27 Abs. 1, 2 u. 3 hat jeweils der Ausdruck "(einschließlich 30 S Wohnungsbeihilfe)" zu entfallen.
3. a) Im § 60 Abs. 2 ist am Ende der lit.e der Beistrich durch einen Punkt zu ersetzen.  
b) § 60 Abs. 2 lit.f hat zu entfallen.

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.



### E r l ä u t e r u n g e n

Im Hinblick auf das Gesetz, mit dem die Wohnungsbeihilfe ab 1. 1. 1984 aufgehoben wird, sind auch Änderungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 erforderlich.

Die Bundeskompetenz leitet sich aus Art.10 Abs.1 Z.11 B-VG, "Sozialversicherungswesen", ab.

Da die Wohnungsbeihilfe in den Leistungssätzen in der Arbeitslosenversicherung bereits seit 1.7.1976 (Bundesgesetz BGBl.Nr. 289/1976) eingebaut ist, wurde lediglich ihre Zitierung an den entsprechenden Stellen gestrichen.



Anlage 2 a zu Zl. 30.405/51-V/1/1983E n t w u r f

Bundesgesetz vom .....1983 mit dem das Sonderunterstützungsgesetz ( SUG ) geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Sonderunterstützungsgesetz, BGBl .Nr.642/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl .Nr. 109/1979 (Artikel III), wird wie folgt geändert:

Im § 5 Abs.6 haben die Worte " und Wohnungsbeihilfe" zu entfallen.

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.Jänner 1984 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.



### E r l ä u t e r u n g e n

Im Hinblick auf das Gesetz, mit dem die Wohnungsbeihilfe ab 1. 1. 1984 aufgehoben wird, ist auch eine Änderung im Sonderunterstützungsgesetz erforderlich.

Die Bundeskompetenz leitet sich aus Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG, "Sozialversicherungswesen", ab.

Die Höhe der Sonderunterstützung gemäß § 5 Abs. 1-5 richtet sich nach der fiktiven Höhe der Pension. Durch die Änderung erfolgt eine Anpassung an die im ASVG, GSVG und B-SVG vorgesehene Regelung hinsichtlich der Wohnungsbeihilfe bei den Pensionen.



Anlage 3 zu Zl. 30.405/51-V/1/1983

Bundesgesetz vom mit dem das  
Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Heeresversor-  
gungsgesetz, das Opferfürsorgegesetz und das Bundes-  
gesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer  
von Verbrechen geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### ARTIKEL I

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152,  
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr.  
594/1981, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich 1927 S.  
Sie ist - abgesehen von den in den Abs. 4 und 5 ent-  
haltenen Regelungen - auf Antrag und nur insoweit zu  
zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des  
Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grund-  
rente und einer allfälligen Schwerstbeschädigten-  
zulage die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zu-  
stehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatz-  
rente, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhungen  
nach Abs. 3 und § 11 Abs. 2 und 3) nicht erreicht.  
Diese Grenze erhöht sich, falls Familienzulagen (§§  
16, 17) gebühren, um einen Betrag von je 292 S."

- 2 -

2. § 12 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) An die Stelle der im Abs. 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 und an die Stelle des im Abs. 3 angeführten Betrages mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge."

3. § 42 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

"(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei einfach verwaisten Waisen den Betrag von 2106 S und bei Doppelwaisen den Betrag von 3314 S nicht erreicht.

(4) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 und an die Stelle der im Abs. 3 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge."

4. § 46 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Die Elternteilrente beträgt monatlich 1064 S und die Elternpaarrente monatlich 1950 S.

- 3 -

Diese Beträge sind um ein Fünftel zu erhöhen, wenn die Eltern (§ 44) zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind durch eine Dienstbeschädigung verloren haben. Eltern nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Erhöhung der Elternrente auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Die Elternrente nach Abs. 1 ist nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Eltern den Betrag von 4861 S bei Elternteilen und von 5796 S bei Elternpaaren nicht erreicht. Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich auf 4989 S und 6051 S, wenn die Eltern zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind durch eine Dienstbeschädigung verloren haben. Der letzte Satz des Abs. 1 gilt sinngemäß."

5. § 46 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) An die Stelle der in den Abs. 1 und 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 und an die Stelle der im Abs. 3 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge."

6. § 54a Abs. 3 hat zu entfallen.

7. § 63 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 20, 42, 46 Abs. 1 bis 3, 46b, 56, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 14 und 46b angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973, die im § 46 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976, die in den §§ 16, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978, die in den §§ 11, 42 Abs. 1 und 56 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1981, die in den §§ 12 Abs. 3 und 20 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1983 und die in den §§ 12 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 46 Abs. 1 und 2 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1985 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind."

8. § 63 Abs. 7 zweiter Satz hat zu lauten:

"Das gleiche gilt für die nach § 11 Abs. 1, § 11a Abs. 4 und § 35 Abs. 2 errechneten und gerundeten Beträge."

## ARTIKEL II

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 226/1980, wird wie folgt geändert:

§ 59 Abs. 3 hat zu entfallen.

## ARTIKEL III

Das Opferfürsorgegesetz, BGBI. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 650/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- a) anspruchsberechtigte Opfer ..... 6579 S,
- b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene .... 5781 S,
- c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben ..... 8283 S.

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11a vervielfachten Beträge."

2. § 11a Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß der im § 6 Z 5 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1982, der im § 11 Abs. 2 angeführte Betrag

mit Wirkung vom 1. Jänner 1984, die im § 11 Abs. 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 und die im § 12a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen."

#### ARTIKEL IV

Das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBI. Nr. 288/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 620/1977, wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 2 zweiter Satz hat der Ausdruck "Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBI. Nr. 229," zu entfallen.

#### ARTIKEL V

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

## VORBLATT

Bundesgesetz vom ....., mit dem das  
Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Heeresversorgungs-  
gesetz, das Opferfürsorgegesetz und das Bundesgesetz über  
die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen  
geändert werden

### 1. Problem

Durch die Aufhebung des Wohnungsbeihilfengesetzes würde  
auch allen jenen Versorgungsberechtigten nach dem  
Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, dem Heeresver-  
sorgungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz die Wohnungs-  
beihilfe entzogen, die ihren Lebensunterhalt ausschließlich  
oder überwiegend aus den Versorgungsgebühren be-  
streiten müssen.

### 2. Ziel

Den angeführten Versorgungsberechtigten soll der Ent-  
fall der Wohnungsbeihilfe ebenso wie den Beziehern von  
Ausgleichszulagen aus der Sozialversicherung abgegolten  
werden.

### 3. Inhalt

- a) Erhöhung der maßgebenden Versorgungsleistungen nach  
dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, dem Heeres-  
versorgungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz um 30 S  
monatlich.
- b) Redaktionelle Anpassungen.

### 4. Alternativen

Keine

### 5. Kosten

26 Millionen Schilling im Jahre 1984.



## ERLÄUTERUNGEN

### ALLGEMEINER TEIL

Nach dem gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen vom 21. September 1951, BGBI. Nr. 229, aufgehoben wird, soll der Anspruch auf die Wohnungsbeihilfe mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 entfallen. Durch diese Maßnahme würden auch Versorgungsberechtigte nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG) 1957, dem Heeresversorgungsgesetz (HVG) und dem Opferfürsorgegesetz (OFG) betroffen sein, weil die Vorschriften des Wohnungsbeihilfengesetzes den Empfängern bestimmter laufender Geldleistungen aus der Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung und Opferfürsorge einen Anspruch auf die Wohnungsbeihilfe einräumen.

Bei den Betroffenen handelt es sich um Personen, für die der ersatzlose Entfall der Wohnungsbeihilfe eine sozial unzumutbare Belastung darstellen würde, weil sie ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder zumindest überwiegend aus den Versorgungsleistungen nach den genannten Gesetzen bestreiten müssen. Der Entzug der Wohnungsbeihilfe soll deshalb diesem Personenkreis durch eine Erhöhung der Versorgungsleistungen um je 30 S monatlich abgegolten werden.

Die Abgeltung für den Entfall der Wohnungsbeihilfe würde für den Bereich der Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung und Opferfürsorge einen budgetären Mehraufwand von etwa 26 Millionen Schilling bedingen, für dessen Bedeckung im Bundesvoranschlag 1984 Vorsorge zu treffen wäre. Ein zusätzlicher Personalaufwand wird nicht erwachsen.

Der budgetäre Mehraufwand erklärt sich im wesentlichen aus folgendem Umstand: Im Bereiche der Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung und Opferfürsorge erhalten rund 70.000 Personen Versorgungsleistungen, die den Ausgleichszulagen in der Sozialversicherung vergleichbar sind. Die überwiegende Zahl dieser Versorgungsberechtigten steht auch im Bezug einer Pension. Auf Grund einer im § 5 Abs. 2 des Wohnungsbeihilfengesetzes enthaltenen Anordnung werden die Wohnungsbeihilfen im Falle des Bezuges einer Pension jedoch nicht zu den Versorgungsleistungen nach dem KOVG 1957, HVG und OFG erbracht, sondern zu den Pensionen geleistet. Da in der Sozialversicherung der Entfall der Wohnungsbeihilfe lediglich den Beziehern von Ausgleichszulagen durch eine Erhöhung der Richtsätze um 30 S abgegolten werden soll, würden die angeführten Versorgungsberechtigten, die auf Grund ihres Versorgungsbezuges keinen Anspruch auf eine Ausgleichszulage besitzen, keine Abgeltung für die entfallende Wohnungsbeihilfe erhalten. Durch eine Erhöhung der maßgebenden Versorgungsleistungen nach dem KOVG 1957, HVG und OFG soll deshalb auch den nach diesen Gesetzen Versorgungsberechtigten der Entfall der Wohnungsbeihilfe ausgeglichen werden. Dies bedingt den angeführten Mehraufwand, dem allerdings ein entsprechender Minderaufwand in der Sozialversicherung gegenübersteht. Insgesamt liegt demnach lediglich eine Verschiebung des Aufwandes von der Sozialversicherung in den Bereich der Versorgung vor, die im übrigen auch der gesetzlich vorgesehenen Aufteilung der Aufgaben auf den Gebieten der Sozialversicherung und der Versorgung entspricht.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich für die Änderung des KOVG 1957 und des HVG aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG ("Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; militärische Angelegenheiten"), für die Änderung des OFG aus Art. I des

Bundesgesetzes vom 13.3.1957, BGBI. Nr. 77, und für die Änderung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen aus Art. 17 B-VG.

## BESONDERER TEIL

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird folgendes bemerkt:

### Zu Art. I (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957):

Gemäß § 3 lit. f des Wohnungsbeihilfengesetzes haben Empfänger laufender Geldleistungen aus der Kriegsopferversorgung, sofern sie eine Zusatzrente zur Beschädigtenrente (§ 12), eine Zusatzrente zur Witwenrente (§ 35 Abs. 3), eine Witwenbeihilfe (§ 36 Abs. 2), eine erhöhte Waisenrente (§ 42 Abs. 3), eine erhöhte Waisenbeihilfe (§ 43 Abs. 3) oder eine Elternrente (§ 45) beziehen, Anspruch auf eine Wohnungsbeihilfe. Um den Beschädigten, Waisen und Eltern den durch die Entziehung der Wohnungsbeihilfe bedingten Einkommensentgang abzugelten, sieht der vorliegende Entwurf mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 zusätzlich zur laufenden Anpassung eine Erhöhung der Zusatzrenten für Beschädigte, der erhöhten Waisenrenten und Waisenbeihilfen, der Elternrenten und der maßgebenden Einkommensgrenzen um 30 S vor.

Eine Änderung der Bestimmungen über die Witwenzusatzrenten und die Witwenbeihilfen ist nicht erforderlich, weil sich die Höhe dieser Leistungen nach dem jeweiligen Betrag des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwenpension nach dem ASVG bestimmt und die ebenfalls in Aussicht genommene Anhebung der Richtsätze in der Sozialversicherung um 30 S automatisch zu einer entsprechenden Erhöhung der angeführten Versorgungsbezüge führt.

Zu Art. II (Änderung des Heeresversorgungsgesetzes):

Gemäß § 3 lit. g des Wohnungsbeihilfengesetzes haben Empfänger einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v.H., einer Hinterbliebenenrente, einer Witwen- oder Waisenbeihilfe nach dem HVG einen Anspruch auf Wohnungsbeihilfe.

Wie das KOVG 1957 enthält auch das HVG Versorgungsleistungen, die den Ausgleichszulagen in der Sozialversicherung vergleichbar sind. Diese Versorgungsleistungen sind durch Verweisungen an die entsprechenden Leistungen des KOVG 1957 gebunden. Die für den Bereich der Kriegsopfersversorgung vorgesehene Erhöhung der maßgebenden Versorgungsgebühren um 30 S bewirkt deshalb auch eine Anhebung der angeführten Leistungen des HVG und sichert damit jenen Versorgungsberechtigten nach dem HVG einen Ersatz für den Entfall der Wohnungsbeihilfe, die ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder überwiegend aus der Heeresversorgung bestreiten müssen. Eine eigene Regelung für den Bereich der Heeresversorgung ist daher nicht erforderlich. Aufzuheben wäre lediglich die Bestimmung des § 59 Abs. 3, die eine Verweisung auf das Wohnungsbeihilfengesetz enthält.

Zu Art. III (Änderung des Opferfürsorgegesetzes):

Gemäß § 3 lit. h des Wohnungsbeihilfengesetzes haben Empfänger laufender Geldleistungen nach den Bestimmungen des § 11 des Opferfürsorgegesetzes Anspruch auf eine Wohnungsbeihilfe. Um den Opfern und den Hinterbliebenen den durch den Entfall der Wohnungsbeihilfe bedingten Einkommensentgang abzugelten, sieht der vorliegende Entwurf zusätzlich zur laufenden Anpassung eine Erhöhung der Unterhaltsrenten um 30 S vor.

- 5 -

Zu Art. IV (Änderung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen):

Zu den Hilfeleistungen an Verbrechensopfer werden keine Wohnungsbeihilfen geleistet. Es wäre deshalb lediglich die im § 3 Abs. 2 enthaltene Zitierung der Wohnungsbeihilfe zu streichen.



Kriegsopferversorgungsgesetz 1957TextgegenüberstellungGeltende Fassung

## § 12 Abs. 2:

(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich 1301 S. Sie ist – abgesehen von den in den Abs. 4 und 5 enthaltenen Regelungen – auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigungszulage die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhungen nach Abs. 3 und § 11 Abs. 2 und 3) nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich, falls Familienzulagen (§§ 16, 17) gebühren, um einen Betrag von je 200 S.

Vorgeschlagene Fassung

## § 12 Abs. 2:

(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich 1927 S. Sie ist – abgesehen von den in den Abs. 4 und 5 enthaltenen Regelungen – auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigungszulage die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhungen nach Abs. 3 und § 11 Abs. 2 und 3) nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich, falls Familienzulagen (§§ 16, 17) gebühren, um einen Betrag von je 292 S.

## § 12 Abs. 6:

(6) An die Stelle der im Abs. 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und an die Stelle des im Abs. 3 angeführten Betrages mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 und in der Folge mit Wirkung

## § 12 Abs. 6:

(6) An die Stelle der im Abs. 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 und an die Stelle des im Abs. 3 angeführten Betrages mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 und in der Fol-

vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

ge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 42 Abs. 3 und 4 :

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei einfach verwaisten Waisen den Betrag von 1892 S und bei Doppelwaisen den Betrag von 2993 S nicht erreicht.

(4) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 und an die Stelle der im Abs. 3 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 42 Abs. 3 und 4:

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei einfach verwaisten Waisen den Betrag von 2106 S und bei Doppelwaisen den Betrag von 3314 S nicht erreicht.

(4) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 und an die Stelle der im Abs. 3 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 46 Abs. 1 und 2:

(1) Die Elternteilrente beträgt monatlich 20,36 v.H., vom 1. Juli 1973 an 28 v.H. und die Elternpaarrente 40,79 v.H., vom 1. Juli 1973 an 52 v.H. des jeweiligen Be-

§ 46 Abs. 1 und 2:

(1) Die Elternteilrente beträgt monatlich 1064 S und die Elternpaarrente monatlich 1950 S. Diese Beträge sind um ein Fünftel zu erhöhen, wenn

trages der Grundrente (§ 11 Abs. 1) eines erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten. Die sich hieraus ergebenden Beträge sind um ein Fünftel zu erhöhen, wenn die Eltern (§ 44) zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind durch eine Dienstbeschädigung verloren haben. Eltern nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Erhöhung der Elternrente auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Die Elternrente nach Abs. 1 ist nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Eltern den Betrag von 2094 S bei Elternteilen und von 2498 S bei Elternpaaren nicht erreicht. Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich auf 2149 S und 2609 S, wenn die Eltern zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind durch eine Dienstbeschädigung verloren haben. Der letzte Satz des Abs. 1 gilt sinngemäß.

#### § 46 Abs. 5:

(5) An die Stelle der im Abs. 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und an

die Eltern (§ 44) zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind durch eine Dienstbeschädigung verloren haben. Eltern nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Erhöhung der Elternrente auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Die Elternrente nach Abs. 1 ist nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Eltern den Betrag von 4861 S bei Elternteilen und von 5796 S bei Elternpaaren nicht erreicht. Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich auf 4989 S und 6051 S, wenn die Eltern zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind durch eine Dienstbeschädigung verloren haben. Der letzte Satz des Abs. 1 gilt sinngemäß.

#### § 46 Abs. 5:

(5) An die Stelle der in den Abs. 1 und 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner

die Stelle der im Abs. 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

1985 und an die Stelle der im Abs. 3 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

**§ 54a Abs. 3:**

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten auch hinsichtlich der nach § 3 lit. f des Wohnungsbeihilfengesetzes, BGBI. Nr. 229/1951, zuerkannten Wohnungsbeihilfen.

**§ 54a Abs. 3:**

entfällt.

**§ 63 Abs. 4:**

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 20, 42, 46 Abs. 2 und 3, 46b, 56, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 14, 46 Abs. 2 und 46b angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973, die im § 46 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976, die in den §§ 12 Abs. 2, 16, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978, die in den §§ 11, 42 Abs. 1 und 56 angeführten Beträge der mit Wirk-

**§ 63 Abs. 4:**

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 20, 42, 46 Abs. 1 bis 3, 46b, 56, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 14 und 46b angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973, die im § 46 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976, die in den §§ 16, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978, die in den §§ 11, 42 Abs. 1 und 56 angeführten Be-

.. samkeit vom 1. Jänner 1981 und die in den §§ 12 Abs. 3, 20 und 42 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1983 vorzunehmenden Anpassung zu grunde zu legen sind.

träge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1981, die in den §§ 12 Abs. 3 und 20 angeführten Be träge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1983 und die in den §§ 12 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 46 Abs. 1 und 2 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1985 vorzunehmenden Anpas sung zugrunde zu legen sind.

#### **§ 63 Abs. 7 zweiter Satz:**

Das gleiche gilt für die nach § 11 Abs. 1, § 11a Abs. 4, § 35 Abs. 2 und § 46 Abs. 1 errech neten und gerundeten Beträge.

#### **§ 63 Abs. 7 zweiter Satz:**

Das gleiche gilt für die nach § 11 Abs. 1, § 11a Abs. 4 und § 35 Abs. 2 errechneten und ge rundeten Beträge.

### Heeresversorgungsgesetz

#### Textgegenüberstellung

#### Geltende Fassung

#### **§ 59 Abs. 3:**

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten auch hin sichtlich der nach § 3 lit. g des Bundesgesetzes über Wohnungs beihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, zuerkannten Wohnungsbeihilfen.

#### Vorgeschlagene Fassung

#### **§ 59 Abs. 3:**

entfällt

Opferfürsorgegesetz  
Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

## § 11 Abs. 5:

(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- a) anspruchsberechtigte Opfer.....6297 S,
- b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene....5530 S,
- c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben..7936 S.

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11a vervielfachten Beträge.

## § 11a Abs. 2:

- (2) Die Anpassung ist in der

Vorgeschlagene Fassung

## § 11 Abs. 5:

(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- a) anspruchsberechtigte Opfer.....6579 S,
- b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene....5781 S,
- c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben..8283 S.

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11a vervielfachten Beträge.

## § 11a Abs. 2:

- (2) Die Anpassung ist in der

Weise vorzunehmen, daß der im § 6 Z 5 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1982, die im § 11 Abs. 2 und 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 und die im § 12a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

Weise vorzunehmen, daß der im § 6 Z 5 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1982, der im § 11 Abs. 2 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1984, die im § 11 Abs. 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 und die im § 12a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

Bundesgesetz über die Gewährung von  
Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen  
Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 3 Abs. 2 zweiter Satz:

Außer Betracht bleiben bei der Feststellung des Einkommens Wohnungsbeihilfen nach dem Bun-

Vorgeschlagene Fassung

§ 3 Abs. 2 zweiter Satz:

Außer Betracht bleiben bei der Feststellung des Einkommens Familienbeihilfen nach dem

desgesetz vom 21. September 1951, BGBI. Nr. 229, Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBI. Nr. 376, Leistungen der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege sowie Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden (Hilflosenzuschuß, Pflegezulage, Blindenzulage und gleichartige Leistungen).

Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBI. Nr. 376, Leistungen der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege sowie Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden (Hilflosenzuschuß, Pflegezulage, Blindenzulage und gleichartige Leistungen).